

MAGISTRAT DER EINHARDSTADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 14. Januar 2025

Antrag des Magistrats Drucksachen Nr. 17-395/I/1351 21-26

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Öff.	Nicht Öff.
Magistrat	13.01.2025			X
Ausschuss für Umwelt, Klima- schutz, Energie und Verkehr	27.01.2025		X	
Haupt-, Finanz- und Wirtschafts- förderungsausschuss	03.02.2025		X	
Stadtverordnetenversammlung	10.02.2025		X	

Betreff: Waldwirtschaftsplan 2025

- Antrag des Magistrats vom 13.01.2025 -

Drucks. 17-395/I/1351 21-26

Anlagen: Anschreiben Hessen Forst 2025 mit Übersichtsplan

Planbericht Haushalt Planbericht Forstbetrieb Planbericht Kostenrechnung Liste nach Teilleistungen

Der Stadtverordnetenversammlung wird nachstehende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Der vom Forstamt Langen vorgelegte Waldwirtschaftsplan 2025 wird in der vorgelegten Fassung anerkannt und genehmigt.

Der Ergebnishaushalt schließt mit einem Verlust von - 88.435 € ab.

Begründung:

Nach den Bestimmungen des Forstgesetztes (§ 34) ist der vom Forstamt nach forstrechtlichen Kriterien ausgearbeitete Plan mit seinen Ausgaben über künftige Waldbautechnik, Holzernte und Kulturplanung, die mit einem Vorschlag von Einnahmen und Ausgaben abschließen, der Stadt zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Forstfachleute werden in den Beratungen der Beschlussgremien der Einhardstadt Seligenstadt den vorgelegten Plan entsprechend erläutern.

Die Ertrags- und Aufwendungsansätze sind mit der Kämmerei und dem Forstamt abgestimmt und im Produkt 555.01 "Forstwirtschaftliche Unternehmen" der Einhardstadt Seligenstadt für das Jahr 2025 übernommen.

Das negative Endergebnis des Waldwirtschaftsplanes resultiert aus den Ereignissen der letzten Jahre (extreme Trockenheit, Schadinsektenbefall wie Borkenkäfer und 2-Punkt-Eichenprachtkäfer, Pilzbefall) sowie aus der Erhöhung der Beförsterungsbeiträge. Um die daraus entstandenen Abgänge zu kompensieren und den Stadtwald klimastabil zu entwickeln, sind weiterhin umfangreiche Aufforstungs- und Umbaumaßnahmen erforderlich. Im Jahr 2025 schlagen außerdem die Kosten für die notwendige Erstellung der Forsteinrichtung, d.h. eines 10-Jahresplans für den Zeitraum 2025-2035, zu Buche.